

Prüfungsauftrag zu römisch III Absatz 4. Patientendekret (08.141)

*Herr Präsident,
Herr Regierungsrat,
geschätzte Anwesende,*

ich möchte sie bitten, römisch III Absatz 4, Dekret über die Rechte und Pflichten der Krankenhauspatienten, (Patientendekret) vom 21.August 1990 noch nicht zu streichen. Zur Begründung bitte sie auch den § 28Abs.5 genau anzusehen. Dort wird festgehalten, dass wörtlich; „ der Regierungsrat im Übrigen Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Patientinnen und Patienten regelt“. Ich denke, dass diese Regelungen und Bestimmungen zuerst klar definiert sein sollten, bevor wir ein von uns beschlossenes Dekret einfach so abschaffen. Es stellen sich dazu doch auch Fragen wie; was kommt anstelle dieses Dekretes? Eine Verordnung? Ein neues erweitertes Dekret? Was ändert sich denn gegenüber dem jetzigen Dekret? Wer wird dazu allenfalls angehört und wo und wie, wenn überhaupt hat der Rat die Möglichkeit darauf Einfluss zu nehmen? Bevor diese und weitere Fragen geklärt sind, möchte ich sie bitten, dieses Dekret noch nicht zu streichen und diese Fragen der Kommission zur genauen Abklärung zur zweiten Beratung zu zuweisen. Mein Prüfungsantrag lautet deshalb wie folgt; „ Das Patientendekret vom 21.August 1990 sei noch nicht aufzuheben und der Regierungsrat wird eingeladen, auf die zweite Lesung die neuen Regelungen und Bestimmungen auch in Bezug zu §28 Abs.5 klar zu definieren.“

Ich danke ihnen für die Überweisung meines Prüfungsauftrages.

Der Rat lehnte dies mit 31:82 Stimmen ab